



---

Kantonsrat

## **KANTONSRATSPROTOKOLL**

Sitzung vom 4. Dezember 2018  
Kantonsratspräsidentin Hildegard Meier-Schöpfer

### **A 576 Anfrage Koch Hannes und Mit. über eine Beteiligung der LUKB bei Crowdhouse.ch / Finanzdepartement**

#### **Fristverlängerung für Stellungnahmen und Antworten von Vorstössen gemäss § 63a Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes**

Gemäss § 63a Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG; SRL Nr. 30) betragen die Fristen für die Stellungnahmen des Regierungsrates ab Eröffnung bei Anfragen und Einzelinitiativen sechs Monate, bei Motionen und Postulaten ein Jahr. Lassen sich die Fristen nicht einhalten, entscheidet die Geschäftsleitung über eine angemessene Fristverlängerung. Der Kantonsrat wird informiert.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat an ihrer Sitzung vom 21. November 2018 dem Gesuch des Finanzdepartementes um Fristerstreckung für die Beantwortung der Anfrage von Hannes Koch über eine Beteiligung der LUKB bei Crowdhouse.ch (A 576) bis Ende Februar 2019 zugestimmt.